



## OBERBERGISCHER KREIS DER LANDRAT

### AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG UND MOBILITÄT

Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Schmidt  
Zimmer-Nr.: 02-12/34  
Mein Zeichen: 61.1  
Tel.: 02261 88-6105  
Fax: 02261 88-6104

bauleitplanung@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

**Datum: 14.10.2020**

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Radevormwald

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17; Nordstadt I, Lupenraum Nord  
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend die Stellungnahme des Oberbergischen Kreises:

### **Amt für Planung, Entwicklung und Mobilität**

#### Landschaftspflege

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17, Nordstadt I, Lupenraum Nord, der Stadt Radevormwald, keine grundsätzlichen Bedenken.

#### Artenschutz

Im Zuge der Konkretisierung des Planverfahrens sind die näheren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz und die Handlungsempfehlung Artenschutz zu Beachten.

Die Beachtung des speziellen Artenschutzrechts des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines jeden städtebaulichen Vorhabens. Dabei stellt nicht das Vorhaben an sich, sondern erst dessen Umsetzung und Verwirklichung gegebenenfalls einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand, gemäß §44, Abs. 1 BNatSchG, dar.

### **Umweltamt**

#### **67/21 - Gewässerschutz – Herr Küster (Tel. -6773)**

Kreissparkasse Köln  
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09  
BIC COKSDE33

Postbank Köln  
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04  
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach  
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13  
BIC WELADED1GMB

Aus Sicht des Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante 4.Änderung da wasserwirtschaftliche Belange (z.B. Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet) nicht betroffen sind.

#### **67/21 – Kommunale Abwasserbeseitigung – Frau Müller (Tel. -6753)**

Die Entwässerung ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, da derzeit keine Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Begründung genannt werden.

#### **67/23 - Bodenschutz – Herr Herweg (Tel. -6731)**

Gegen das Planvorhaben bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken

#### **67/12 - Immissionsschutz – Herr Matthes (Tel. -6721)**

Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 wurde im Jahr 2006 ein Immissionsschutzgutachten über die in der Nachbarschaft nach Inbetriebnahme insbesondere der damals geplanten Erweiterungen auf den Außenbereichsflächen zu erwartenden Geräuschimmissionen, erstellt.

Der tatsächliche Ausbauzustand entspricht nicht den damals im Gutachten angenommenen Erweiterungen, jedoch wurde in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren gutachterlich nachgewiesen, dass an den im Baubauungsplan gekennzeichneten Immissionsorten die Richtwerte gemäß 16. BImSchV und 18. BImSchV durch die Erweiterungen eingehalten werden.

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde plant u. a. aus wirtschaftlichen Gründen die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Gelände des evangelischen Gemeindezentrums Wartburgshaus zu beseitigen.

Der Bebauungsplan Nr. 17 (4. Änderung) ist aus den Darstellungen des FNP entwickelt.

Die zzt. auf dem Grundstück des Parkplatzes vorhandene Stellplätze decken den erforderlichen Stellplatzbedarf des Freizeitcenters. Die Fläche wird weiterhin als SO 1 b ausgewiesen. Durch die Beibehaltung des Nutzungszwecks „Parkhaus“ wird zukünftig die Möglichkeit eröffnet, gegebenenfalls ein weiteres Parkdeck für öffentliche Stellplätze zu errichten, um somit dem innerstädtischen Parkplatzdruck entgegenzuwirken.

Die Belange des Immissionsschutzes werden somit im Rahmen einzelner Baugenehmigungsverfahren gutachterlich begleitet.

Weitere Hinweise und Anregungen werden zum Bebauungsplan Nr. 17 – 4. Änderung „Nordstadt I, Lupenraum Nord“, nicht vorgebracht.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

#### **Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz**

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche MI; Mischgebiet mit großen Sonderbauten: min. 1600 l/min.

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

**Polizei NRW, Oberbergischer Kreis, Direktion Verkehr**

Aus polizeilicher Sicht der Verkehrssicherheit bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 4. Änderung des B-Planes Nr. 17 der Stadt Radevormwald im Bereich Nordstadt, Lupenraum 1.

Lediglich die verkehrliche Erschließung des zusätzlichen Wohnraumes in Bereich Hohenfuhstraße, welcher durch die Ermöglichung der städtebaulichen Nachverdichtung entsteht, kann derzeit noch nicht nachvollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Scheffels-von Scheidt)